



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 13. Dez. 2006
FEB = 15. 12. 06

**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

9 K 2247/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt,
Gz.: 2171/03 M/Shi,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2819610-439,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Haderlein
als Einzelrichterin

der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 1. Dezember 2006

für **Recht** erkannt:

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 12. August 2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d :

Die im Jahr 1964 in Roodsar/Iran geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige moslemischen Glaubens.

Sie beantragte im September 1983 Ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) trug sie vor, sich nach der iranischen Revolution für die Volksmudjaheddin betätigt zu haben.

Mit Bescheid vom 9. Mai 1984 erkannte das Bundesamt die Klägerin als Asylberechtigte an. Der Bescheid ist bestandskräftig geworden.

Am 19. März 2003 reiste die Klägerin gemeinsam mit weiteren iranischen Staatsangehörigen auf dem Luftweg aus Amman/Jordanien kommend nach Frankfurt am Main (Flughafen), ohne im Besitz eines gültigen Reisedokuments zu sein. Nachdem ihr die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verwehrt worden war, gab das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main der Beklagten durch Beschluss vom 27. März 2003 auf, der Klägerin die Einreise zu gestatten (11 G 1444/03 (V)).

Nach dem Bericht der Bundesgrenzschutzinspektion II Flgh. Frankfurt/Main vom 8. April 2003 führte die Durchsuchung der Klägerin bei ihrer Einreise u.a. zu folgenden Feststellungen: „1 PC-Tower, diverse Fotos, 2 Telefonkarten, 1 Visitenkarte Rechtsanwalt, 77 CD's und DVD's.“ Die Klägerin gab an, am 1. Februar 2003 in den Irak gereist zu sein, um dort ihre Familie zu besuchen; dort habe sie sich bis Anfang März aufgehalten. Sie sei

Anhängerin der Volksmudjaheddin und bereite in Deutschland, Schweden, Italien und Holland Demonstrationen vor.

Nach Anhörung der Klägerin widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 12. August 2003 die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Klägerin sei aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands anzusehen (§ 51 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 AuslG a.F.), weil sie die „Mojahe-din-E Khalq Iran“ (MEK), eine Organisation, die die innere Sicherheit gefährde, unterstütze. Auch wenn der Klägerin über ihre Mitgliedschaft in der MEK hinaus keine Straftat nachzuweisen sei, so sei sie jedenfalls auf Grund ihrer Position in der MEK für deren Taten verantwortlich. Sie gehöre zum Kreis der reisenden Führungskader, die sich im Irak aufgehalten hätten, um dort am bewaffneten Kampf gegen das iranische Regime teilzunehmen. Ihre führende Position in der „National Liberation Army of Iran“ (NLA), dem militanten Flügel der MEK, lasse eigene Gewaltbeiträge vermuten; zumindest habe sie die MEK auf Grund ihrer herausgehobenen Stellung in besonders qualifizierter Weise unterstützt und durch ihre strukturelle Einbindung in die MEK und ihre Teilorganisationen das Gefährdungspotential mitgetragen. Darüber hinaus sei die Annahme gerechtfertigt, dass die Klägerin vor ihrer Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen habe (§ 51 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 AuslG a.F.). Die individuelle Einbindung der Klägerin in die terroristische Organisation MEK mit Entfaltung einer Tätigkeit zur Förderung der Ziele der Vereinigung sei als schweres nichtpolitisches Verbrechen zu interpretieren (§ 129 a Abs. 1 StGB). Schließlich sei anzunehmen, dass die Klägerin sich Handlungen habe zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen (§ 51 Abs. 3 Satz 2 Alt. 3 AuslG a.F.). Nach der Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen stünden Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Der Tatbeitrag der Klägerin sei wegen ihrer Zugehörigkeit zum Kader der Organisation zu unterstellen.

Die Klägerin hat am 25. August 2003 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben (14a K 4222/03.A). Sie macht unter anderem geltend, der angefochtene Bescheid sei bereits deswegen rechtswidrig, weil ein Widerruf nicht - wie geschehen - auf eine nachträgliche Gesetzesänderung, sondern nur auf eine Änderung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen gestützt werden könne. Allerdings lägen auch die Tatbestandsvor-

aussetzungen des § 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AuslG a.F. nicht vor. Sie - die Klägerin - sympathisiere zwar mit der MEK, sei aber nicht deren Mitglied.

In der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2006 hat der Prozessvertreter der Beklagten mitgeteilt, an den Ausschlussgründen des § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 AuslG a.F.) und § 60 Abs. 8 Satz 2 Alt. 2 AufenthG (§ 51 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 AuslG a.F.) nicht festzuhalten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 12. August 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In Ergänzung und Vertiefung ihrer Ausführungen im angefochtenen Bescheid trägt sie vor, bei der Gruppe der am 19. März 2003 eingereisten Volksmudjaheddin-Mitgliedern sei davon auszugehen, dass es sich um Kader der MEK handle. Die Klägerin habe sich in einem Ausbildungs- und Basislager der MEK im Irak aufgehalten. Da sie mit logistischem Material der MEK in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei, sei sie dem engeren Führungskreis der Organisation zuzuordnen. Die Beklagte verweist ferner auf eine Stellungnahme des Bundeskriminalamtes vom 17. Mai 2005, wonach die Klägerin den Volksmudjaheddin zuzurechnen sei.

Das Gericht hat Auskünfte des Bundesamtes für Verfassungsschutz eingeholt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat unter dem 29. März und 2. Mai 2005 mitgeteilt, weder die NLA noch deren Vertretung in Deutschland, der „Nationale Widerstandsrat Iran“ (NWRI), ließen derzeit eine terroristische Komponente erkennen; Erkenntnisse, dass die Klägerin dem Kader der MEK zuzurechnen sei oder gewesen sei, lägen ebenso wenig vor wie Erkenntnisse, dass sie zum Kreis der reisenden Führungskader gehöre, der sich im Irak aufgehalten habe; schließlich gebe es auch keine Erkenntnisse, dass sie eine führende Position in der NLA innegehabt habe. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die vorgenannten dienstlichen Stellungnahmen Bezug genommen. Ferner wird auf die Stellung-

nahme des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23. Februar 2005 im Parallelverfahren 9 K 2246/06.A verwiesen, der mitgeteilt hat, Ermittlungsverfahren gegen MEK-Mitglieder oder –Unterstützer in seiner Zuständigkeit nicht zu führen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie auf die Auskünfte und Erkenntnisse, auf die die Beteiligten hingewiesen worden sind, ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO i.V.m. Art. II Nr. 3 Satz 1 i.V.m. Art. I Nr. 2, § 1b Nr. 3 AG VwGO NRW i.d.F. des Zwölften Änderungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV NRW S. 107) seit dem 1. April 2006 für das vorliegende Verfahren örtlich zuständig.

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. August 2003, mit dem die mit Bescheid vom 9. Mai 1984 erfolgte Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG widerrufen worden ist, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Bei der Überprüfung des Bescheides ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Dies gilt - abweichend von den allgemeinen verwaltungsprozessualen Regeln - auch für Anfechtungsklagen, insbesondere gegen Widerrufsbescheide.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. November 2005, - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 ff.

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid ist mithin § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung. Danach sind – vorbehaltlich des Satzes 3 – die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung ist u.a. dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie deshalb nicht mehr vorliegen, weil der Ausländer nach der Anerkennung den Tatbestand des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht hat.

BVerwG, Urteil vom 1. November 2005, - 1 C 21.04 -, a.a.O.

Dabei hat das Gericht grundsätzlich alle in § 60 Abs. 8 AufenthG aufgeführten Ausschlussgründe zu prüfen, auch diejenigen, auf die der Widerrufsbescheid nicht (mehr) gestützt ist. Keiner dieser Tatbestände liegt jedoch vor.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt. 1 AufenthG findet § 60 Abs. 1 keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist. Diese Bestimmung schließt nicht nur den Anspruch auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, sondern auch denjenigen auf Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG aus.

BVerwG, Urteil vom 1. November 2005, - 1 C 21.04 -, a.a.O.; zur Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 3 AuslG: BVerwG, Urteil vom 30. März 1999 - 9 C 31.98 -, BVerwGE 109, 1 ff.

Die Voraussetzungen der – eng auszulegenden –,

vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 1999 - 9 C 31.98 -, a.a.O.,

Ausschlussvorschrift sind nicht erfüllt.

Unter Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist die innere und äußere Sicherheit des Staates zu verstehen; die – hier allein betroffene – innere Sicherheit umfasst Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Das schließt den Schutz vor Einwirkungen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt auf die Wahrnehmung staatlicher Funktionen ein. Auch Gewaltanschläge und Gewaltandrohungen ausländischer Terrororganisationen im Bundesgebiet richten sich gegen die innere Sicherheit des Staates. Diese ist auch dann gefährdet, wenn gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Volksgruppen in die Bundesrepublik Deutschland verlagert oder hier ausgetragen werden oder wenn derartige Gewaltanwendung propagiert und damit das Gewaltmonopol des Staates in Frage gestellt wird. Eine Gefahr für die innere Sicherheit kann der Ausländer dadurch bedeuten, dass er selbst Straftaten im Sinne der §§ 80 ff. StGB oder andere Straftaten von entsprechendem Gewicht begeht. Er kann aber auch dadurch zu einer solchen Gefahr werden, dass er eine Organisation unterstützt, die ihrerseits die innere Sicherheit Deutschlands gefährdet, namentlich dann, wenn gegen die Organisation ein Vereinsverbot ausgesprochen worden ist. Dabei reicht die bloße Zugehörigkeit zu einer derartigen Organisation nicht aus, vielmehr muss sich die von der Organisation ausgehende Gefährdung in der Person des Ausländers konkretisieren. Schwerwiegende Gründe liegen regelmäßig nicht schon dann vor, wenn der Ausländer sich für die Organisation etwa durch Teilnahme an deren Aktivitäten oder durch finanzielle Zuwendungen einsetzt. Viel-

mehr ist erforderlich, dass er die Organisation in qualifizierter Weise, insbesondere durch eigene Gewaltbeiträge oder als Funktionär, unterstützt. Das kann sich daraus ergeben, dass er durch eigene erhebliche Gewalttätigkeit oder –bereitschaft für die Ziele der Organisation eintritt oder dass er durch seine strukturelle Einbindung in die Organisation, etwa durch Ausübung einer aktiven Funktionärstätigkeit, deren Gefährdungspotential mitträgt. Erforderlich ist außerdem die Prognose, dass der Ausländer seine Betätigung auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit fortsetzen wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 1999 - 9 C 31.98 -, a.a.O.

In Anwendung dieser Maßstäbe kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin den Ausschlussgrund der ersten Alternative des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG verwirklicht.

Dabei bestehen schon Zweifel, ob es sich bei der Bewegung der Volksmudjaheddin Iran in Form der in Deutschland auftretenden Organisationseinheiten (noch) um eine die innere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdende Organisation handelt. Dagegen spricht, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Rahmen der Übernahme von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten gemäß § 129 StGB betreffend Aktivitäten der Volksmudjaheddin Iran (MEK) in Deutschland am 18. Mai 1998 – 2 ARP 117/98-3 – zu dem Ergebnis gelangt ist, die Taten der Volksmudjaheddin seien nicht geeignet, innen- und außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland in nennenswertem Maße zu berühren. Dem entspricht die Mitteilung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof an das erkennende Gericht vom 23. Februar 2005 im Parallelverfahren 9 K 2246/06.A, dass Ermittlungsverfahren gegen Angehörige oder Unterstützer der Volksmudjaheddin in seiner Zuständigkeit nicht geführt würden, insbesondere nicht im Hinblick auf Straftaten i.S.v. §§ 129a, 129b StGB. Es kommt hinzu, dass eine Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern gegenüber den in Deutschland tätigen, der Volksmudjaheddin zuzurechenden Vereinen nicht vorliegt (vgl. Verfassungsschutzbericht 2005 des BMI, S. 229 ff.). Aus diesem Verfassungsschutzbericht ergibt sich auch, dass die MEK und ihre Vertretung in Deutschland, der NWRI, nicht mehr das ihnen früher zugesprochene Gefährdungspotential aufweisen. Danach befindet sich die MEK in einem Zustand der Umorientierung; die vom NWRI getragenen Aktivitäten seien auf die Erlangung politischer Bedeutung und die Anerkennung als iranische oppositionelle Exilbewegung ausgerichtet. In seiner Stellungnahme vom 29. März 2005 an das erkennende Gericht führt das Bundesamt für Verfassungsschutz ebenfalls aus, die Aktivitäten des NWRI zielten in den letzten Jahren auf eine verstärkte politische Selbstdarstellung, terroristische

Aktionen enthielten sie nicht. Weder MEK noch NWRI ließen derzeit eine terroristische Komponente erkennen.

Ob mit Blick darauf noch davon ausgegangen werden kann, von der MEK bzw. dem NWRI gehe eine besondere Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Staates aus, kann jedoch offen bleiben. Denn es bestehen keine hinreichenden Erkenntnisse dahingehend, dass die Klägerin die Volksmudjaheddin in der erforderlichen qualifizierten Weise unterstützt hat. Hierfür reicht nicht aus, dass die Klägerin den Volksmudjaheddin „zuzurechnen“ ist, wie es das Bundeskriminalamt unter dem 17. Mai 2005 – allerdings ohne nähere Erläuterung – formuliert hat. Auch die bloße Beteiligung an einer Demonstration von Anhängern des NWRI am 20. Juli 1999 gefährdet die innere Sicherheit Deutschlands nicht. Die vom Bundesamt im angefochtenen Bescheid geäußerte Vermutung eigener Gewaltbeiträge der Klägerin hat sich im vorliegenden Verfahren nicht bestätigt. Strafrechtlich ist sie nicht in Erscheinung getreten; sonstige Erkenntnisse über Gewaltbeiträge haben sich nicht ergeben. Ebenso wenig hat sich die Annahme des Bundesamtes belegen lassen, die Klägerin habe eine Führungsposition in der MEK bzw. dem NWRI bekleidet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat auf Anfrage des Gerichts unter dem 2. Mai 2005 mitgeteilt, es lägen keine Erkenntnisse vor, dass die Klägerin dem Kader oder dem reisenden Führungskader der MEK zugehöre oder eine führende Position in der NLA inne gehabt hätte. Die Schlussfolgerung der Beklagten, dass die Klägerin auf Grund ihrer Einreise in einer Gruppe anderer aus dem Irak kommender iranischer Frauen dem Führungskader der MEK angehöre, beruht auf keiner ausreichend gesicherten Tatsachengrundlage. Dies gilt auch im Hinblick auf die bei der Klägerin bei der Einreise aufgefundenen Gegenstände. Diese allein erlauben schon nicht den sicheren Schluss auf eine aktive Funktionärstätigkeit der Klägerin für die MEK; jedenfalls ist diese Folgerung durch die Stellungnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz im vorliegenden Klageverfahren entkräftet worden.

Die Klägerin erfüllt auch nicht den Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 2 Alt. 3 AufenthG. Danach findet Absatz 1 keine Anwendung, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Mit dieser Vorschrift verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Resolutionen 1269 vom 19. Oktober 1999 und 1373 vom 28. September 2001 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umzusetzen, in denen gefordert wird, Personen, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten oder unterstützen, nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Vgl. Bundestagsdrucksache 14/7386, S. 57 zu § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG.

Entsprechend den Ausführungen zu § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt. 1 AufenthG kommt der Ausschluss des Asylanspruchs bzw. des Abschiebungsverbotes nach dieser – gleichfalls eng auszulegenden – Vorschrift dann in Betracht, wenn die den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderlaufenden Handlungen von gravierendem Ausmaß sind, sei es, dass sie sich in der Begehung terroristischer Gewalttaten äußern, sei es, dass das Gefährdungspotential einer terroristischen Organisation durch strukturelle Einbindung in diese Vereinigung mitgetragen wird.

Vgl. OVG Rh-Pf., Urteil vom 10. März 2006 – 10 A 10665/05 – (Juris); VG Köln, Urteil vom 22. September 2005 – 16 K 5591/03.A –, InfAuslR 2006, 100 ff.; VG Koblenz, Urteil vom 11. August 2004 – 5 K 2125/03.KO – (Juris).

Dabei ist der Wegfall der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung auch insoweit nur gerechtfertigt, wenn eine Unterstützung terroristischer Handlungen in qualifizierter Weise festgestellt werden kann.

Diese Auslegung widerspricht nicht den Vorgaben des Art. 12 Abs. 2 Buchst. c), Abs. 3 der „Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie). Dies folgt schon daraus, dass Art. 12 Abs. 2 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie nahezu wortgleich mit § 60 Abs. 8 Satz 2 Alt. 3 AufenthG ist. Soweit Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie bestimmt, dass Abs. 2 auf Personen Anwendung findet, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen, ergibt sich daraus nicht, dass jedwede Form der Unterstützung terroristischer Handlungen zum Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung führt. Vielmehr ist auch insoweit eine enge Auslegung der Ausschlussvorschrift – korrespondierend zu § 60 Abs. 8 AufenthG - geboten.

Das Gericht lässt offen, ob die MEK und die ihr zuzurechnenden Organisationen als terroristische Vereinigung zu beurteilen sind und wie der Umstand zu bewerten ist, dass die MEK vom Rat der Europäischen Union im Mai 2002 in die zur Bekämpfung des Terrorismus erstellte Liste als Gruppe bzw. Organisation aufgenommen worden ist. Denn ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Klägerin lässt sich nach den vorstehenden Ausführungen nicht feststellen. Ebenso wenig liegen hinreichende Erkenntnisse über eine Unterstützung von MEK/NWRI in der erforderlichen qualifizierten Weise vor; auch insoweit kann auf

die Ausführungen zu § 60 Abs. 8 Satz 1 Alt. 1 AufenthG verwiesen werden. Erkenntnisse, dass die Klägerin vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik dem Kader der MEK angehört hat, haben sich ebenso wenig bestätigt wie Anhaltspunkte für eine führende Position in der NLA.

Die weiteren Ausschlussstatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG sind – wovon auch die Beklagte ausgeht – nicht einschlägig.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Klägerin nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Die Beklagte selbst hat den Widerrufsbescheid hierauf nicht gestützt und auch im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht, dass sich insoweit die Sach- und Rechtslage geändert hätte. Von Amts wegen ist ebenfalls nichts ersichtlich, was Anlass für eine vertiefte Prüfung bieten könnte. Vielmehr kann nicht davon ausgegangen werden, dass der nach den damaligen Feststellungen des Bundesamtes vorverfolgt aus dem Iran ausgereisten Klägerin nunmehr die Rückkehr dorthin ohne Gefahr erneuter politischer Verfolgung möglich wäre. Auf der Grundlage des seinerzeit von der Klägerin glaubhaft vorgetragenen Sachverhaltes müsste auch heute noch zu ihren Gunsten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG festgestellt werden. Dies gilt auch mit Blick auf die dem Gericht vorliegenden aktuellen Auskünfte und Erkenntnisse zur Verfolgungsgefahr für Anhänger der Volksmudjaheddin. Nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. September 2006 (Az. 508-516.80/3 IRN, S. 15) kann die Mitgliedschaft in offiziell verbotenen politischen Gruppierungen wie der MEK zu staatlichen Zwangsmaßnahmen führen. Das Deutsche Orient-Institut weist in einer Auskunft vom 5. Juli 2006 an das Verwaltungsgericht Stuttgart (Az. 671 i/br, S. 22 f.) darauf hin, dass nach wie vor davon auszugehen sei, dass auch untergeordnete Aktivitäten für die Volksmudjaheddin eine äußerst erhebliche Verfolgungsgefahr begründen, wenn diese sich aus einer organisatorisch-gruppenmäßigen Verbundenheit zu den Volksmudjaheddin ergibt. Die Klägerin hat schriftsätzlich und bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt im April 1984 vorgetragen, als Anhängerin der Volksmudjaheddin mehrere Jahre in verschiedenen Zellen der Organisation mitgearbeitet zu haben und für Organisation und Logistik verschiedener Milizeinheiten verantwortlich gewesen zu sein. Hieran hält sie auch heute noch fest. Eine Verfolgungsgefährdung folgt aus dem jahrelangen erheblichen Einsatz der Klägerin für die Volksmudjaheddin. Angesichts der Auskunftslage haben die für eine der Klägerin bei Abschiebung in den Iran dro-

hende Verfolgung sprechenden Gesichtspunkte auch heute noch ein stärkeres Gewicht als etwaige dagegen sprechende Momente.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
3. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Haderlein

Ausgefertigt
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urteilsbeamtin